

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
18.04.2019

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: Burbacher Weg 18, 78176 Blumberg, Flst. Nr. 1804

☒ erteilt.☐ nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt☐ nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg

Flst. Nr. 1802/7; 1802/10

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Umbau und Erweiterung ev.
Kiga und Kita Buchberg Arche
Nutzungsänderung
Gemeindesaal zu
Bewegungsraum

Planverfasser:

Ib Schweizer
Planungsgesellschaft mbH
Dipl. Ing. (FH) Jan Schweizer
Achdorfer Str. 29
78176 Blumberg

Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Umbau und Erweiterung ev. Kindergarten und Kindertagesstätte Buchberg Arche, Burbacher Weg 18, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung.

Die vorliegende Planung sieht u.a. die Errichtung eines Anbaus im nordöstlichen Bereich des Grundstücks vor. Damit der geplante Anbau sinnvoll in den Bestand integriert werden kann, ist die Errichtung des geplanten Anbaus ausschließlich an diesem Standort möglich. Der geplante Anbau überschreitet die nordöstliche Baugrenze auf eine Breite von ca. 3,50 m und eine Länge von ca. 11,80 m. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bergarbeitersiedlung“, 4. Änderung erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze auf Grund der Notwendigkeit des Standortes erteilt werden. Nachbarliche Belange werden dadurch nicht betroffen.